

SATZUNG

des City-Verein Nagold e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen „**City-Verein Nagold**“.
2.
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „**eingetragener Verein**“, in der abgekürzten Form „**e.V.**“.
3.
Der Verein hat seinen Sitz in Nagold.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die Durchführung von Maßnahmen, die die Attraktivität Nagolds als Einkaufs-, Wohn- und Erlebnisstadt, sowie als Industriestandort fördern. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, dass partnerschaftliche Miteinander von Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistern, Angehörigen der freien Berufe, Handwerkern, Hausbesitzern, Vereinen, Institutionen, Kirchen und der Stadt Nagold zu organisieren und durch die Bündelung aller Kräfte den Standort Nagold zu stärken.
2.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Die Stadt Nagold und der Gewerbeverein Nagold e.V. werden Mitglieder des Vereins.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft nimmt der Gewerbeverein Nagold e.V. die Interessen seiner Mitglieder im Verhältnis zum City-Verein Nagold e.V. wahr.

2.

Dem Verein können zudem juristische und volljährige natürliche Personen oder Personenvereinigungen als Mitglieder angehören, die ihren Wohn-, Geschäfts- oder Vereinssitz in Nagold haben oder Grundeigentümer in Nagold sind.

3.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.

4.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4.

Danach wird der Eintritt wirksam, sofern nicht die Stadt Nagold oder der Gewerbeverein Nagold e.V. der Aufnahme innerhalb einer Frist von 1 Woche widersprechen.

5.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Sie bedarf keiner Begründung.

6.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, zu erklären ist;
- durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
- durch Ausschluss.

2.

Der Ausschuss kann den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Anhörung in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder mit Beiträgen, mindestens in der Höhe seines Jahresbeitrages, in Rückstand geraten ist.

Gegen den Beschluss des Ausschusses kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses, schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

3.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Ausgaben in Anspruch zu nehmen.

2.

Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.

3.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und die Projekte des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten, die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten und sonstige Umlagen des Vereins, zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1.

Die Höhe des Mitgliedbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.

Diese kann nach bestimmten Kriterien gestaffelte Beiträge vorsehen.

Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.

Der Verein ist berechtigt, von den Mitgliedern für den Verein zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Umlagen zu erheben.

Über diese beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Der Gesamtbetrag der Umlagen für den Verein darf je Mitglied und je Kalenderjahr den 10-fachen Jahresbeitrag des Mitglieds zum Verein nicht überschreiten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Ausschuss.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Kassierer;
- d) dem Schriftführer.

2.

Diese Mitglieder bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

3.

Der/die Vorsitzende/r des Gewerbevereins Nagold e.V. nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

4.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden und eines Stellvertreters besitzt der Gewerbeverein Nagold e.V. das alleinige Vorschlagsrecht. Für die Wahl des weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers steht der Stadt Nagold das alleinige Vorschlagsrecht zu.

5.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1.

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Einladung durch den Vorsitzenden;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Ausübung der Dienstaufsicht über Mitarbeiter des Vereins.

2.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Darin können einzelnen Mitgliedern Zuständigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Vorstandes übertragen werden.

Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

3.

Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 11 Amtsdauer und Beschlussfassung

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Seine Amtszeit endet jedoch nicht vor der Neuwahl eines neuen Vorstands.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands müssen nicht Mitglied des Vereines sein.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl durch den Ausschuss. § 9 Ziffer 3 ist zu beachten.

3.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

§ 12 Ausschuss

1.

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern.

2.

Von den weiteren Mitgliedern des Ausschusses werden je 4 Mitglieder, wenn dem Ausschuss weniger als 10 weitere Mitglieder angehören je 3 Mitglieder, auf Vorschlag der Stadt Nagold und des Gewerbevereins Nagold e.V. von der Mitgliederversammlung gewählt.

3.

Der Vorsitzende des Gewerbevereins Nagold e.V. nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

4.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

§ 13 Zuständigkeit des Ausschusses

1.

Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Er beschließt über:

- den Haushaltsplan, einschließlich der Finanzplanung;
- die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins;
- die inhaltliche Gestaltung von Arbeitsverhältnissen und über ihre Beendigung;
- die Durchführung von Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und sonstiger Aktionen, mit einem Kostenaufwand von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall;
- alle Geschäfte und Handlungen, die im Verein nicht laufend anfallen;
- den Ausschluss eines Mitglieds.

2.

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Ausschusses

Die weiteren Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Ausschuss für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl der Mitgliederversammlung. § 12 Ziffer 2 ist zu beachten.

§ 15 Beschlussfassung des Ausschusses

1.

Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden mindestens *einmal jährlich* mit einer Frist von 1 Woche in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

2.

Auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses muss der Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Sitzung des Ausschusses einberufen.

3.

Der *Ausschuss* ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bleibt der Ausschuss beschlussunfähig, so ist er vom Vorsitzenden erneut in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt.

Sie wird vom Vorsitzenden in Textform einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist der Absendetag maßgeblich.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Entlastung des Vorstandes;
- die Neuwahl des Vorstandes;
- die Neuwahl des Ausschusses;
- die Wahl der 2 Kassenprüfer;
- Satzungsänderungen;
- die Beitragsordnung und die Festsetzung von Umlagen, sowie sonstiger Beiträge;
- Anträge des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitglieder;
- sowie in allen sonstigen der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

3.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzurufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

4.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los.

Ansonsten gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.

5.

Mitglieder können sich vertreten lassen.

Mehrere Vertreter können zusammen nur eine Stimme für das Mitglied abgeben.

§ 18 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Verlangen der Stadt Nagold, des Gewerbevereins Nagold e.V., oder 1/10 aller Mitglieder, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für diese Versammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Protokoll

Über die Sitzungen von Vorstand, und Ausschuss und über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches den Vorstandsmitgliedern, der Stadt Nagold und dem Gewerbeverein Nagold e.V., von Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen auch den Mitgliedern des Ausschusses, zuzuleiten ist.

Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Widerspruchsrecht

1.

Ein Beschluss des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung, ausgenommen Wahlen, wird unwirksam, wenn ihm die Stadt Nagold oder der Gewerbeverein Nagold e.V. widerspricht.

2.

Der Widerspruch kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins in Textform erhoben werden.

Er ist zu begründen.

§ 22 Fachausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse gehören dem Ausschuss des Vereins kraft Amtes, ohne Stimmrecht, an.

§ 23 Geschäftsführer

Beim Verein wird ein Geschäftsführer bestellt.

Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Er ist Arbeitnehmer des Vereins.

§ 23 a Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Geburtsdatum, Firma, Geschäftsbezeichnung und weitere Daten auf.

Diese Informationen werden in einem geeigneten EDV-System gespeichert.

Ebenso nimmt der Verein Daten Dritter in entsprechendem Umfang auf.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn Sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung des City - Vereins Nagold e.V. zu beschließende Datenschutzordnung.

§ 24 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, unter Einhaltung der Regeln des § 17 beschlossen werden.

2.

Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am **19. März 2003** in Nagold von der Gründungsversammlung beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold eingetragen ist.

Die Satzung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.07.2018.